

Solowjew, Nadine (vzbv)

Von: Schröder, Michaela (vzbv)
Betreff: WG: EU-Zollreform: Verhandlungen zu Artikel 25 Trust and Check

Von: Schröder, Michaela (vzbv) <Michaela.Schroeder@vzbv.de>
Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 16:20
An:
Cc:
Betreff: EU-Zollreform: Verhandlungen zu Artikel 25 Trust and Check

Sehr geehrter Herr ...,

wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr gestartet sind.

An unser Schreiben und unsere Position vom Dezember anknüpfend möchten wir gerne auf den sog. „Trust & Check“-Händlerstatus aufmerksam machen. Konkret befürchten wir, dass dieser Status, sollte er nach aktueller Auffassung des Rates umgesetzt werden, zu entscheidenden, unerwünschten und nicht intendierten Problemen führen könnte.

Prinzipiell finden wir die Einführung eines solchen Status sinnvoll, möchten uns aber für folgende Vorschläge einsetzen:

- **Artikel 7 (7):** Das Ratsmandat streicht die Verpflichtung, EUCA über **Aufhebungen, Widerrufe oder Änderungen** von Zollentscheidungen zu informieren. Dies kann dazu führen, dass Mitgliedstaaten **Änderungen beim Umgang mit einem „Trust & Check“-Händler** (z.B. Entziehung/Änderung oder Suspendierung des Status) **nicht EU-weit spiegeln**. Zu befürchten ist, dass damit ein **frühzeitiger EU-weiter Warnmechanismus** gegenüber nicht-konformen „Trust & Check“-Händlern **unterlaufen** wird.
- **Artikel 25 (5):** Kommissionsvorschlag und Ratsmandat sehen bei einem Wechsel eines „Trust & Check“-Händlers in einen anderen Mitgliedstaat („outbranchen“) **nur eine optionale Neubewertung vor**; ein verpflichtender behördenübergreifender Informationsaustausch ist nicht sichergestellt. Wir empfehlen, diese **Informationsweitergabe und die Neubewertung verbindlich** festzuschreiben („shall“ statt „may“), mit **Pflicht zur Eintragung in den Customs Data Hub**. Andernfalls ließe ein **faktisch prüfungsfreier Transfer** Gefahr, ausgenutzt zu werden, weil der Händler keine erneute Eignungsprüfung seiner Geschäftsabläufe durchlaufen müsste.
- **Artikel 25 (6):** Das derzeitige Ratsmandat sieht **keine ausdrückliche Pflicht** vor, „Trust & Check“-Händler bei betrügerischen Handlungen oder schwerwiegenden Verstößen zu suspendieren und diese Suspendierung EU-weit im **Customs Data Hub zu vermerken**. Eine solche verbindliche und systemische Sanktionierung ist jedoch essenziell, um Verstöße wirksam zu unterbinden und grenzüberschreitend sichtbar zu machen.

- **Artikel 25 (7) (b)** und **Artikel 25 (9)**: Artikel 25 (7) (b) wird vom Rat **abgelehnt**; Artikel 25 (9) verweist auf **Artikel 61**, der im Ratsmandat in **abgewandelter Form** enthalten ist.
Folge: Das Zusammenspiel dieser Bestimmungen in der **Ratsfassung** könnte es „Trust & Check“-Händlern ermöglichen, **ohne Nutzung eines Zolllagers** ihre Einfuhren **eigenständig in den zollrechtlich freien Verkehr** zu überführen. Damit würden **reguläre Kontrollmechanismen teilweise umgangen**, und „Trust & Check“-Händler erhielten übermäßig weitreichende Freigabekompetenzen bei deutlich reduzierter behördlicher Eingriffsmöglichkeit.

Wir möchten zudem noch einmal unterstreichen, dass ein wirksames Zollsystem ein EU-weit einheitliches Sanktionsniveau braucht, das Verstöße zuverlässig und abschreckend ahndet. Sanktionen sollten verpflichtend sowohl fiskalische als auch nicht-fiskalische Regelverstöße – etwa im Bereich Produktsicherheit – umfassen. Ohne klare Mindeststandards und deren konsequente Anwendung droht eine Fragmentierung des Vollzugs und ein geschwächter Schutz von Binnenmarkt und Verbraucher:innen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine weitreichende Reform der Zollunion das Vertrauen der Verbraucher:innen in den Binnenmarkt stärken und die Problematik der unsicheren Produkteinfuhren nachhaltig adressieren kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Michaela Schröder